
Bebauungsplan „Am Rhein“

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 08.08. – 22.08.2016

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Bebauungsplan „Am Rhein“

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 08.08. – 22.08.2016
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	bnNetze GmbH, Freiburg, 01.08.2016	Das Plangebiet ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Für den Anschluss des Plangebietes muss eine ca. 750 m lange Anschlussleitung in öffentlichen Verkehrsflächen gebaut werden. Für die bauliche Nutzung wird von einem niedrigen Trinkwasserbedarf ausgegangen. Unter Berücksichtigung hygienischer Rahmenbedingungen ist damit eine Löschwasserversorgung nicht anzustreben. Die Betriebskosten für Spülungen sind nicht unerheblich. Ruhedruck : 329 m NN Löschwasserversorgung Grundschutz : 0 m³/h Löschwasserversorgung Objektschutz : 0 m³/h Im Zusammenhang mit diesem Verfahren haben wir bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen die Versorgungssituation Trinkwasser angefragt. Kurzfristig kam hier eine Antwort: Unterhalb der Planfläche gibt es eine Freizeitnutzung auf der Gemarkung Grenzach-Wyhlen mit einer Trinkwasserversorgung (Längerer Anschluss an die öffentliche (Trinkwasserversorgung). Damit könnte der Anschluss voraussichtlich auf 100 – 200 m begrenzt werden.	Kenntnisnahme Stellungnahme wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweis aufgenommen.
2	Südbadenbus (SBG), 01.08.2016	Beide Gebiete tangieren den ÖPNV nur am Rande. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
3	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Lörrach und Waldshut, 02.08.2016	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.07.2016; Az.: 600, teile ich Ihnen mit, dass Belange der Flurneuordnung nicht berührt sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erübrigt sich.	Kenntnisnahme
4	Landkreis Lörrach, FB Baurecht, 18.08.2016	Umwelt Oberflächengewässer Keine Bedenken, der Gewässerrandstreifen entlang des Rheins könnte breiter ausfallen, ab Uferböschungsoberkante 10 m breit. Dies zur Anregung!	Kenntnisnahme Zwischen Uferböschung Rhein und der

		Altlasten / Bodenschutz, Keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Abdeckungsschicht funktionsfähig bleibt. Anmerkung: Die in der Einleitung erwähnte dreiseitige Dichtwandumschließung wurde nicht umgesetzt, da neuere fachliche Erkenntnisse die Notwendigkeit der Maßnahme nicht bestätigten. <u>Landwirtschaft & Naturschutz,</u> Naturschutz: <u>Eingriffsregelung:</u> Zur Beurteilung der durch den BP ermöglichenden Eingriffe ist ein Umweltbericht mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig. Dies ist nach den uns vorliegenden Unterlagen auch vorgesehen. Bezüglich der Eingriffsregelung weisen wir besonders auf das Landschaftsbild hin. Eine abschließende Prüfung und Stellungnahme kann erst mit Vorlage des Umweltberichtes erfolgen. <u>Artenschutz:</u> Neben der Eingriffsregelung sind ebenfalls die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten und der europäischen Vogelarten zu prüfen. Hierzu weisen wir auf folgende hin: Aufgrund der Größe und des Effekts (Spiegelungen) in die umliegenden Flächen kann es zu einer Beeinträchtigung der Vögel insbesondere zu Zugzeiten kommen. In ca. 300 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet Altrhein, welches explizit für die Vögel von größerer Bedeutung ist (Wintergäste Limikolen, Wasservögel etc). Aus diesem Grund ist die artenschutzrechtliche Bearbeitung der Artengruppe besonders wichtig, da eine Einschätzung für die Betroffenheit des NSG abgegeben werden muss. Soweit ausreichende Datengrundlagen für Wintergäste und Zugvögel vorhanden sind, kann diese Einschätzung auch über die Literatur und Datengrundlagen (z.B. Sempach, LUBW; NABU etc.) ausgearbeitet werden. Die Nutzung der Grünlandfläche (Rekultivierungsfläche) durch Feldlerchen oder andere Wiesenbrüter ist ebenfalls zu recherchieren. Soweit Informationen und Daten zur Verfügung stehen, wird eine Potentialabschätzung möglich, ansonsten ist eine Erhebung im Gelände unumgänglich.	Baugrenze des Sondergebiets SO 2 Photovoltaik wird mindestens ein Abstand von 26 m eingehalten. Kenntnisnahme Der Umweltbericht wurde erarbeitet und ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entsprechend im Umweltbericht dargestellt. Kenntnisnahme Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Artengruppe der Reptilien konnte aufgrund der möglichen Nachweise im Gelände vertiefend abgeprüft werden. Die Artengruppe der Amphibien wurde ebenfalls geprüft, wobei aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine vertiefenden Untersuchungen mehr möglich waren. Die Artengruppe der Vögel wurde ebenfalls abgeprüft. Hier wurde aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit sowohl örtliche Kartierungen aber vor allem auch die vorliegenden Datengrundla-
--	--	---	---

		<u>Straßen:</u> Die Unterlagen reichen nicht aus um eine fachgerechte Stellungnahme unsererseits abgeben zu können. Es fehlt ein maßstäblicher Plan. Wir bitten um erneute Beteiligung zur 1. Offenlage des Bebauungsplans. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	gen zu den benachbarten Schutzgebieten ausgewertet. Konkrete Bestandserfassungen zu den Zugvögeln waren aufgrund der Jahreszeit nicht möglich. Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen erfolgt anhand von Bewertungsgrundlagen der der Skripten Nr. 247 des Bundesamtes für Naturschutz - „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen“. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden die Auswirkungen auf die verschiedenen Artengruppen durch PV – Anlagen vertiefend untersucht. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bzgl. von möglichen Auswirkungen können auf die hier geplante PV – Anlage übertragen werden. Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Verfahren. Kenntnisnahme
5	ED Netze, Rheinfelden, 10.08.2016	Keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Über das Baugrundstück führt eine 20-kv-Freileitung. Sie müssen den notwendigen Abstand zwischen der 20-kv-Freileitung und der geplanten PV-Anlage einhalten. Er ist in den VDE-Bestimmungen festgelegt. Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung legen wir Details fest und vergeben die Bauarbeiten an Fachfirmen. Das ist auch als Gesamtausschreibung möglich. Für diese brauchen wir mindestens 12 Wochen Vorlaufzeit. Ansprechpartner bei uns ist Klaus Rothfuß (Tel.: 07623-923445, klaus.rothfuss@ednetze.de).	Kenntnisnahme Die notwendigen Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren ermittelt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Kenntnisnahme

6	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 19.08.2016	Die „Vorabstellnahme“ wurde in der Begründung unter Punkt 2 inhaltlich aufgenommen und wiedergegeben, so dass wir keine weiteren zusätzlichen Anregungen haben.	Kenntnisnahme
7	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, 15.08.2016	Es bestehen eigene Ausbauabsichten für die B 34: nachträgliche Anlage eine Rad-/ Gehweges. Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Errichtung der Anlage und des Zaunes wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt innerhalb der Anbauverbotszone. Allerdings ist zu beachten, dass evtl. schwenkbare Teile der Anlage auch bei Änderung der Ausrichtung innerhalb der Zaunanlage verbleiben. Die notwendige Befreiung erteilt das Landratsamt Lörrach. Wartungsarbeiten am Entwässerungsgraben werden, in Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach, zukünftig vom geplanten Rad-/ Gehweg aus durchgeführt. Die vorgesehene Zaunanlage muss daher im Bereich des geplanten Rad-/ Gehweges südlich des Entwässerungsgrabens angeordnet werden um die Zugänglichkeit zum Graben zu gewährleisten. Der Rad-/ Gehweg wird in diesem Bereich als Wirtschaftsweg ausgebildet. Die Maßnahme befindet sich im Stadium der Voruntersuchung. Zur Planung innerhalb des Gebietes erfolgt unsererseits keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme Der geplante Rad-/ Gehweg entlang der B 34 wurde berücksichtigt und aus dem Planungsgebiet herausgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Kenntnisnahme
8	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 17.08.2016	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren: Keine <u>Geotechnik</u> Auf Grundlage der im LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus lokalen Auffüllungen eines alten Kiesabbaus. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

		DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Grundwasser</u> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. <u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. <u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein Hinweis darauf findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
9	bnNetze GmbH, Freiburg, 02.08.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
10	Rheinfelden (CH), Gemeinderat, 15.08.2016	Die Stadt Rheinfelden (Schweiz) wird durch den Bebauungsplan „Am Rhein“ nicht tangiert. Auf die Einreichung von Vorschlägen und Änderungsempfehlungen wird deshalb verzichtet.	Kenntnisnahme

Rheinfelden, 22.08.2016
601/ Christiane Ripka